

Lesefassung

Hauptsatzung des Landkreises Uelzen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen, die zuletzt am 24.03.2021 durch Artikel 1 der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13.12.2011 geändert worden ist:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis Uelzen führt den Namen „Landkreis Uelzen“.

Er hat seinen Sitz in Uelzen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Uelzen zeigt den nach heraldisch rechts schreitenden blauen Lüneburger Löwen auf silbernem Hintergrund mit 10 roten Herzen (Hermelin-Mantel der Lüneburger Herzöge), darüber auf rotem Grund 3 silberne Kreuze in der mittelalterlichen Form, die Klöster Ebstorf, Medingen und Oldenstadt darstellend.
- (2) Die Flagge des Landkreises hat die Farben rot und weiß. Sie trägt das Wappen des Landkreises Uelzen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
„Landkreis Uelzen“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 10.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 Euro nicht übersteigt;
- d) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 3a Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 3b Teilnahme der Öffentlichkeit während epidemischer Lagen

- (1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, erhalten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Uelzen nach entsprechender Anmeldung die Zugangsdaten für solche öffentlichen Sitzungen des Kreistages übermittelt, welche dieser nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG unter dem Einsatz von Videokonferenztechnik – ggf. auch als sog. „Hybrid-Sitzung“ – durchführt. Ein Anspruch auf die Durchführung einer Kreistagssitzung in der in Satz 1 beschriebenen Form besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform unter Angabe von Vor- und Nachname nebst Meldeadresse der/des Anmeldenden sowie einer gültigen E-Mail-Adresse an den Landkreis Uelzen – Stabsstelle Landratsbüro zu stellen.
- (3) Während der Sitzung haben die Zuhörerinnen und Zuhörer die Möglichkeit, unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ ihre Fragen über die Videokonferenztechnik zu stellen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen zur Öffentlichkeit entsprechend.
- (4) Das Recht der Öffentlichkeit, an den Sitzungen des Kreistages unter physischer Anwesenheit am Ort der Sitzung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen, wird durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 5 Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Daneben wird eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters

Die Landrätin/der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters durch die Kreisrätin/den Kreisrat vertreten. Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrates wird der Landrat durch die ranghöchste Beamtin/den ranghöchsten Beamten der allgemeinen Verwaltung vertreten. Bei Rangleichheit ist dies die dienstälteste Beamtin/der dienstälteste Beamte.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Uelzen betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs.1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden verkündet bzw. bekannt gemacht:
1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Uelzen“,
 2. tierseuchenbehördliche Verordnungen in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“,
 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“,
 4. Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe und des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Uelzen im Internet im „Bürgerinformationssystem des Landkreises Uelzen“ sowie daneben Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen Sitzung der vorgenannten Gremien in der „Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide“,
 5. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Uelzen“ hinzuweisen.
- (3) Soweit es für zweckmäßig gehalten wird, werden Satzungen und Verordnungen darüber hinaus nachrichtlich in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ veröffentlicht.
- (4) Eine Verkündung bzw. Bekanntmachung unterbleibt, soweit dieser gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.03.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.06.2001 und vom 06.07.2004 außer Kraft.

Uelzen, den 13. Dezember 2011

LANDKREIS UELZEN
(Siegel)

gez. Dr. Blume
Landrat